

Aktenzeichen: 3 AZB 12/85

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 10. September 1985
- 3 AZB 12/85 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 11. März 1985
 Dortmund - 8 Ca 1680/84 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 2. Juli 1985
 Hamm - 13 Ta 116/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Beschwerde

Gesetz: ZPO § 127 Abs. 2; ArbGG §§ 77, 78

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZB 12/85

13 Ta 116/85 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. September 1985 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Hamm vom 2. Juli 1985 - 13 Ta 116/85 -
wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des
Verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin einen Ausgleich nach § 89 b HGB. Zur Durchführung eines entsprechenden Rechtsstreits hat er die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe beantragt. Dieses Begehren hat das Arbeitsgericht Dortmund mit Beschluß vom 11. März 1985 - 8 (2) Ca 1680/84 - zurückgewiesen. Die Beschwerde gegen diesen Beschluß hat das Landesarbeitsgericht Hamm durch Beschluß vom 2. Juli 1985 zurückgewiesen. Es hat den Beschwerdeführer darüber belehrt, daß eine weitere Beschwerde nicht statthaft ist.

Gegen diesen Beschluß hat der Beschwerdeführer ein weiteres Rechtsmittel eingelegt.

Der Beschwerdeführer hat sein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm als Revision bezeichnet. Dies ist offensichtlich fehlerhaft. Eine Revision findet in der Rechtsordnung überhaupt nur gegen Urteile der Landesarbeitsgerichte statt. Ein solches ist aber nicht ergangen. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht durch Beschluß über den Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe entschieden.

Gegen Beschlüsse eines Landesarbeitsgerichts findet nur in Ausnahmefällen die Beschwerde statt (§§ 77, 78 ArbGG). Zu diesen Ausnahmefällen gehören aber nicht die Entscheidungen in Prozeßkostenhilfeverfahren. Vielmehr ist insoweit nach § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO die weitere Beschwerde an das Bundesarbeitsgericht



ausdrücklich ausgeschlossen.

Schaub

Griebeling

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)